

der Rechtstermini (S. 531–4); eine Prosopographie der in den Texten vorkommenden Personen (S. 549–674); ein Index Actionum (S. 675–687); schließlich die üblichen Orts- und Personenregister. Die Einleitung versucht sowohl den rechtsgeschichtlichen Hintergrund zu beschreiben als auch die Quellen statistisch auszuwerten (S. 73–114); es wäre vielleicht besser gewesen, den letzteren Teil anderswo zu veröffentlichen und stattdessen das für den Normalbenutzer nicht sehr leicht verständliche englische Gerichtswesen des 13. Jh. etwas ausführlicher zu erläutern.

T.R.

Fontes minores 4, hg. von Dieter Simon (Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte 7) Frankfurt 1981, Vittorio Klostermann, XI u. 375 S., DM 174.; Fontes minores 5, hg. von Dieter Simon (Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte 8) Frankfurt 1982, Löwenklau Gesellschaft, XV u. 297 S., DM 64. – Die beiden jüngsten Bände aus dem Frankfurter Forscherkreis um D. Simon (vgl. zuletzt DA 37, 339 f.) erweisen wiederum eindringlich die Fruchtbarkeit der dort gepflegten Überlieferungsgeschichtlichen Betrachtungsweise. Wir verzeichnen: L. Burgmann, Die Novellen der Kaiserin Eirene (4 S. 1–36), erörtert die Überlieferung der beiden Gesetze (Dölger, Regesten Nr. 358, 359) und bietet eine neue Edition auf breiterer handschriftlicher Grundlage. – O. Kresten, Datierungsprobleme „isaurischer“ Eherechtsnovellen I. Coll. I, 26 (4 S. 37–106), nimmt den Einzelfall eines von „den Kaisern Leon und Konstantinos“ erlassenen Gesetzes (Dölger, Regesten Nr. 338, nach K. jedoch höchstwahrscheinlich von 819/20) zum Anlaß allgemein interessierender Bemerkungen über die Entwicklung der Datierungsformel in der byzantinischen Kaiserkanzlei. – L. Burgmann, Eine Novelle zum Scheidungsrecht (4 S. 107–118), diskutiert einen schwer datierbaren Text, der sowohl selbständig als auch im Rahmen der Epanagoge Basileios' I. († 886) überliefert ist. – A. Schminck und D. Simon, Eine Synopsis der Novellen Justinians (4 S. 119–217), edieren ein Werk der juristischen Praxis wohl des 10. Jh. und stellen vorab einige Überlegungen zu dessen Vorlage an. – J. Maruhn, Eine zyprische Fassung eherechtlicher Titel der Epitome (4 S. 2188–255), publiziert eine prozeßrechtliche Sammlung des späten 13. Jh., die auf der Epitome legum von 920 beruht. – M. Th. Fögen, Die Scholien zur Hexabiblos im Codex vetustissimus Vaticanus Ottobonianus gr. 440 (4 S. 256–345), erklärt den genannten Codex als „Entwurfsabschrift“ des wichtigsten spätbyzantinischen Rechtsbuches (von 1345) und schreibt einen Teil der Scholien dem Hexabiblos-Verfasser Armenopulos selbst zu. – J. Konidaris, Ein γράμμα des Patriarchen Gregorios III. aus dem Jahre 1446 (4 S. 346–356), macht eine weitere Quelle zum Kirchenrechtsproblem der vierten Ehe bekannt. – Marie Theres Fögen, Zur Einteilung der Digesten: Drei byzantinische Traktate (5 S. 1–26), ediert drei bislang nur in unzureichender Textgestalt bekannte Inhaltsübersichten zu den justinianischen Digesten aus dem 10.–14. Jh. – Johannes Konidaris, Die Epitome einer justinianischen Novelle aus dem Patmiacus 205 (5 S. 27–31), betrifft Novelle 143. – Johannes Konidaris, Die Novellen des Kaisers Herakleios (5 S. 33–106), bietet auf breiter handschriftlicher Basis eine neue Edition der vier Gesetze (Dölger, Regesten Nr. 165, 212, 175, 199) und kommt bei der inhaltlichen Würdigung zu einem skeptischen Urteil über den Reformeifer des Kaisers. – L. Burgmann und M. Th. Fögen, Florilegium Lesbicum (5 S. 107–178), teilen aus einem Codex des 15. Jh. von der Insel Lesbos Basilikentext-